

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung  
(VES-EWS)  
der Gemeinde Aresing für das Gebiet Aresing, Oberlauterbach mit Niederdorf, Rettenbach,  
Rosensteig, Autenzell und Weilenbach**

**vom 28.09.2022**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Aresing folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung.

**§ 1  
Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet Oberlauterbach mit Niederdorf, Rettenbach, Rosensteig, Aresing, Autenzell und Weilenbach durch folgende Maßnahmen:

- **Bauabschnitt (BA) 1 – Autenzell, Ober- und Unterweilenbach**
  - Einbau neuer Drosselbauwerke an den Mischwasserbehandlungen Autenzell und Unterweilenbach
  - Neubau eines trocken aufgestellten Abwasserpumpwerks als Pneumatische Hebeanlage
  - Neubau einer Abwasserdruckleitung vom neu geplanten Pumpwerk bis zum Anschluss an das Kanalnetz Aresing Richtung Schrobenhausen
  - Rückbau der vorhandenen Kläranlage
  
- **Bauabschnitt (BA) 2 – Rettenbach, Rosensteig und Rosenberg**
  - Neubau einer Mischwasserbehandlungsanlage
  - Neubau eines trocken aufgestellten Abwasserpumpwerks als Pneumatische Hebeanlage
  - Neubau einer Abwasserdruckleitung vom neu geplanten Pumpwerk bis zum Übergabeschacht an das Kanalnetz Schrobenhausen
  - Rückbau der vorhandenen Kläranlage
  - Umbau der vorhandenen Abwasserteiche in ein Regenrückhaltebecken
  
- **Bauabschnitt (BA) 3 - Niederdorf/Oberlauterbach**
  - Neubau einer Mischwasserbehandlungsanlage
  - Neubau eines trocken aufgestellten Abwasserpumpwerks als Pneumatische Hebeanlage
  - Neubau einer Drosselstrecke zur Einhaltung des geforderten Mischwasserabflusses
  - Neubau einer Abwasserdruckleitung vom neu geplanten Pumpwerk bis zum Anschluss an das Kanalnetz Aresing Richtung Schrobenhausen
  - Rückbau der vorhandenen Kläranlage
  - Umbau der vorhandenen Abwasserteiche in ein Regenrückhaltebecken
  
- **Umbau des Regenüberlaufbeckens RÜ 1 Aresing**
  
- **Klärschlamm Entsorgung Schrobenhausen**
  - Ersatz Schlammwässerung
  - Klärschlamm Trocknung

Die Pläne des Ingenieurbüros Mayr, Aichach, vom 31.03.2017, 02.02.2021, 27.09.2022, 08.03.2021 sowie der Plan des Ingenieurbüros Przywecki, München, vom 07.06.2021 sind Bestandteil dieser Satzung (Anlagen 1 bis 5).

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H.

Abzug der bisher bewilligten Zuwendungen in Höhe von 1.902.968,00 EUR wird der vorläufig ermittelte umzulegende verbesserungsbeitragsfähige Investitionsaufwand in Höhe von 4.863.341,73 EUR nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,44 EUR

b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 9,25 EUR

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

### **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

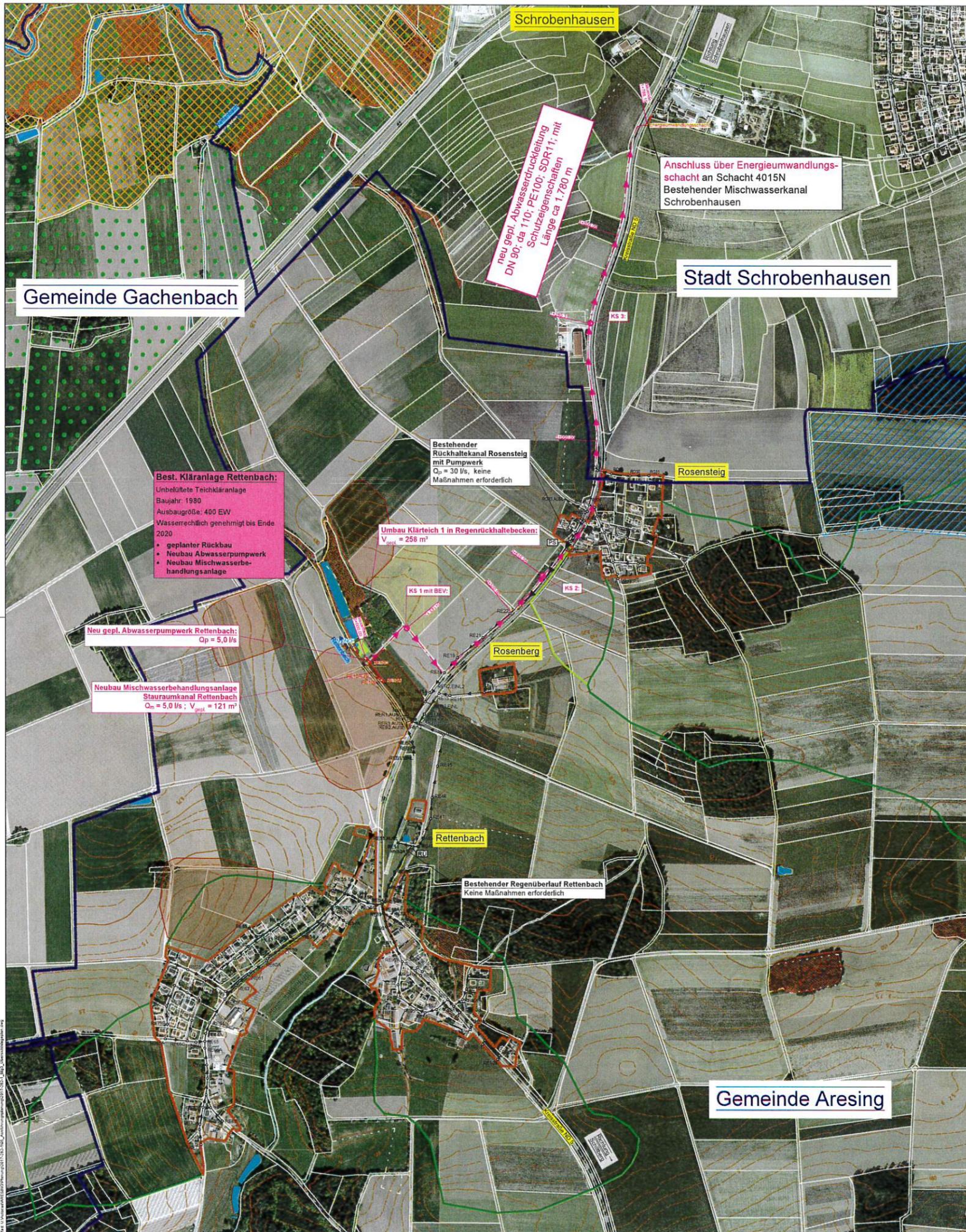
Aresing, 28.09.2022

  
Klaus Angermeier  
Erster Bürgermeister

(Siegel)







- Erläuterung:**
- Gemeindegrenze
  - Grenze des Entwässerungsgebietes
  - Grenze des Außeneinzugsgebietes
  - Grenze des Außeneinzugsgebietes mit separater Ableitung
  - Bestehende Mischwasserkanäle
  - Bestehende Regenwasserkanäle
  - Bestehende Schmutzwasserkanäle
  - Bestehende Abwasserdruckleitung
  - Neu geplante Mischwasserkanäle
  - Neu geplante Abwasserdruckleitung
  - Neu geplante Kontrollschächte
  - Biotope
  - Flora-Fauna-Habitate
  - Landschaftsschutzgebiete
  - Wasserschutzgebiete
  - Vermutetes Bodenschutzdenkmal (nachrichtl. Darstellung)

**Anlage 2. zur VES-EWS vom 28.09.2022**

Aresing, 28.09.2022

Klaus Angermeier  
Erster Bürgermeister



**Vermessungstechnische Bezugssysteme:**  
Lage: DHDN 90 mit GK-Abbildung  
Höhe: DHH12, NN-Höhen, Status 100

HFP 418,105 m ü. NN  
Schrobenhausen - Aresing, Augsburg Straße 41, Westseite, 1.16 m von Nordkante, 0.20 m unter Sockel, 0.26 m über Erde

HFP 431,416 m ü. NN  
Schrobenhausen - Aresing, Gerlabacher Straße, Brücke der Bundesstraße 300 über die Straße, südwestlicher Brückenpfeiler, Westseite, 0.53 m über Asphalt

**Zur Ausführung freigegeben**

Mayr Ingenieure  
Blütenweg 5, 86551 Aichach

**Achtung: Maßnahme ist nach RZWas 2018 förderfähig!**

	Mayr Beratende Ingenieure PartG mbB Blütenweg 5 86551 Aichach T +49 8251 8750 0 F +49 8251 8750 27 info@mayr-ingenieure.de	bearbeitet	02.02.2021	Eckert/Walch
		gezeichnet	02.02.2021	Brand
Ihr Partner für Infrastrukturmaßnahmen		geprüft	02.02.2021	Mayr
		Projekt-Nr.	2017-282-1/2019-336LV	
		Plan-Nr.	1017-352-1_Bsp_Übersichtslageplan.dwg	
			Aichach, den	

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

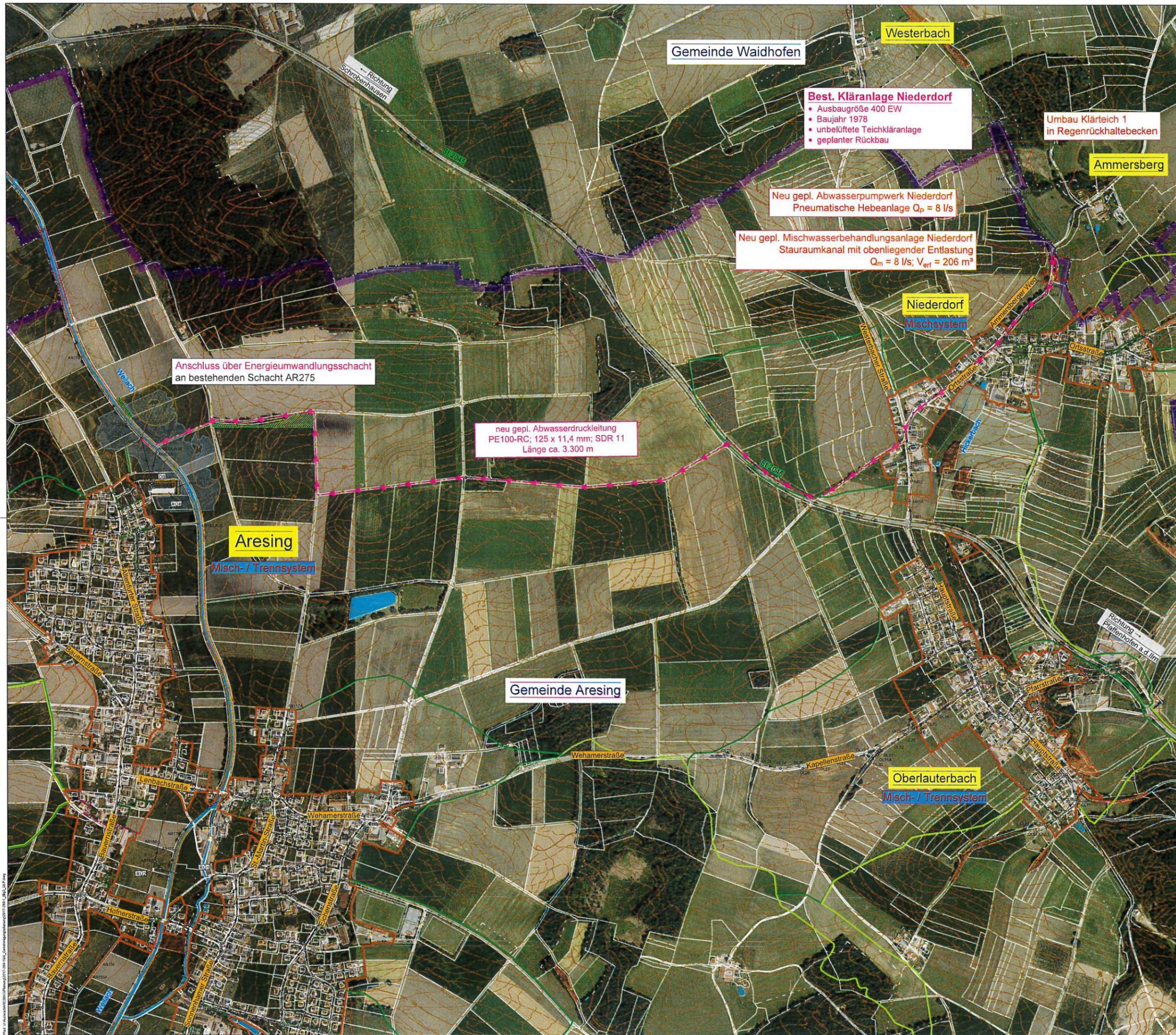
**AUSFÜHRUNGSPLANUNG**

Geimeinde Aresing  
St.-Martin-Str. 16, 86561 Aresing,  
Tel. 08252 9104450, Fax. 08252 6404,  
E-Mail: gemeinde@aresing.de

Unterlage / Blatt-Nr.: 3  
Übersichtslageplan  
Maßstab: 1 : 5000

Abwasserbeseitigung  
Rettenbach / Rosensteig / Rosenberg  
Anschluss an die Kläranlage Schrobenhausen

aufgestellt:	
Aresing, den	



Anlage 3. zur VES-EWS vom 28.09.2022

Aresing, 28.09.2022

Klaus Angermeier  
Erster Bürgermeister



- Erläuterung:
- Gemeindegrenze
  - Grenze des Entwässerungsgebietes
  - Grenze des Außeneinzugsgebietes
  - Grenze des Außeneinzugsgebietes mit separater Ableitung
  - Bestehende Mischwasserkanäle
  - Bestehende Regenwasserkanäle
  - Bestehende Schmutzwasserkanäle
  - Bestehende Abwasserdruckleitung
  - Neu geplante Mischwasserkanäle
  - Neu geplante Abwasserdruckleitung
  - $Q=150,00$  Kilometrierung geplante Abwasserdruckleitung
  - Entfallende Kanäle
  - Biotope
  - Bodendenkmal
  - Überschwemmungsgebiet im Bereich der Maßnahme

Vermessungstechnische Bezugssysteme:  
Lage: ETR589 mit UTM-Abbildung  
Höhe: DNM2016, NNH-Höhen, Status 170

HFP 454,01 m ü. NHN  
Lokaler Höhenfestpunkt: Gemeinde Aresing; Einnündung St 2045 - Feldweg; Nagel in Asphalt

HFP 439,83 m ü. NHN  
Lokaler Höhenfestpunkt: Gemeinde Aresing; OT Niederdorf; Einnündung Ammersbergerweg - Ortsstraße; Meiselzeichen auf Schacht N190

 Mayr Beratende Ingenieure PartG mbB Blütenweg 5 86551 Aichach T +49 8251 8750 0 F +49 8251 8750 27 info@mayr-ingenieure.de	bearbeitet	27.09.2022	Eckert
	gezeichnet	27.09.2022	Held
Ihr Partner für Infrastrukturmaßnahmen	geprüft		
	Projekt-Nr.	2017-280-1	
	Plan-Nr.	2017-280-1_Bla3_ÜLP.dwg	

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

**GENEHMIGUNGSPLANUNG**

Gemeinde Aresing  
St.-Martin-Str. 16, 86561 Aresing,  
Tel. 08252 91044-50, Fax. 08252 6404,  
E-Mail: gemeinde@aresing.de

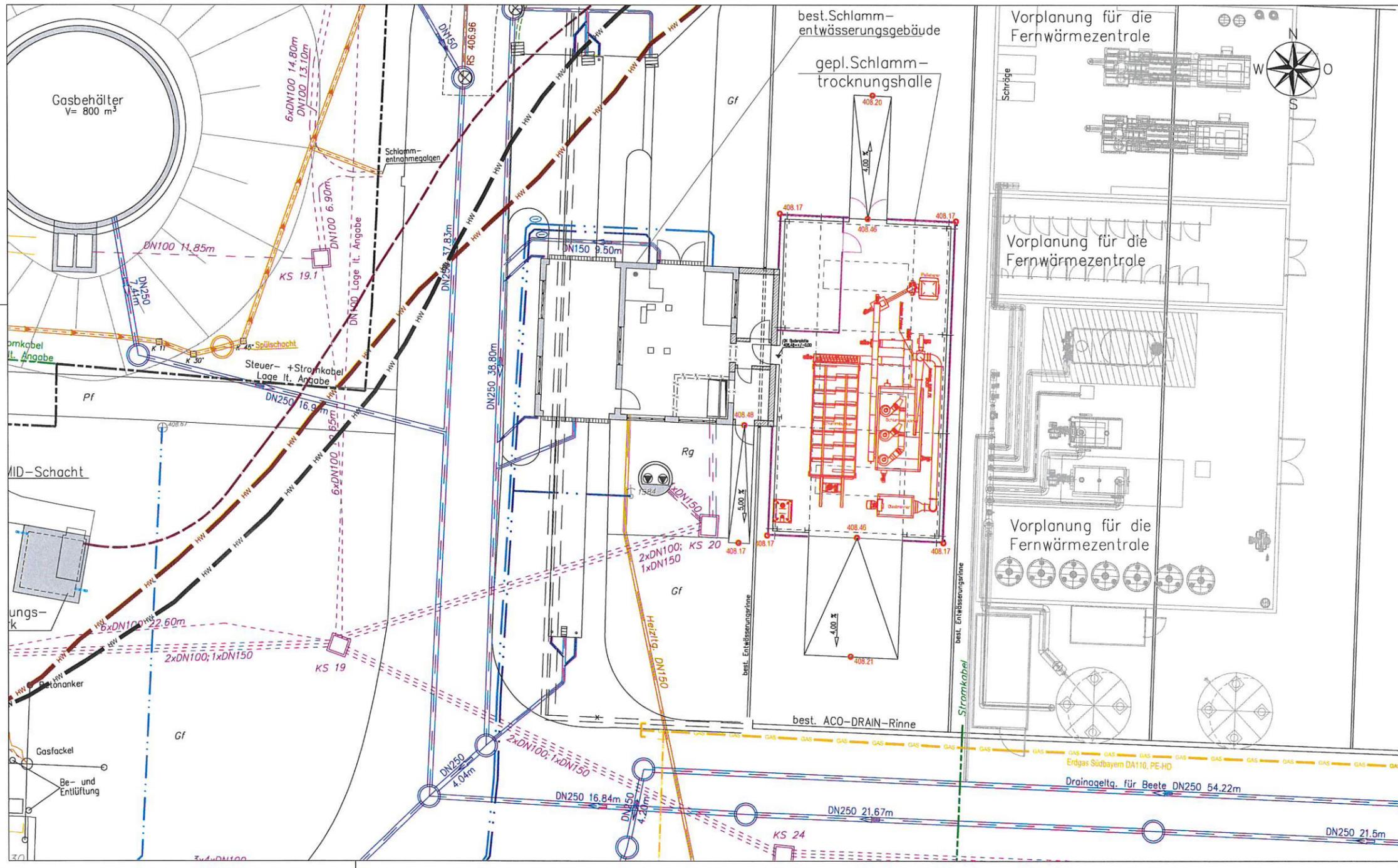
Unterlage / Blatt-Nr.: 3  
Übersichtslageplan  
Maßstab: 1 : 5.000

Abwasserbeseitigung Oberlauterbach / Niederdorf  
Anschluss an die Kläranlage Schrobenhausen

aufgestellt:	
Aresing, den	

P:\11\Aresing\GIS\GIS\Aresing\2017\1101\1101\_VA\_Communingsplanung\2017\_280\_1\_Bla3\_ÜLP.dwg  
 Dieser Plan ist eine Zusammenfassung von Mayr Ingenieure PartG mbB. Alle Angaben sind ohne Gewähr.





Anlage 5. zur VES-EWS vom 28.09.2022

Aresing, 28.09.2022

*Klaus Angermeier*  
 Klaus Angermeier  
 Erster Bürgermeister



**Legende**

	best. Bauwerk / Bauteil
	gepl. Bauteil - Porenbeton Ziegelstein
	gepl. Bauteil - Sandwichelemente
	best. Wand wird abgerissen
	gepl. Deckenhöhe
	best. Entwässerungsrinne wird verrohrt
	best. Stadtwasserleitung
	best. Betriebswasserleitung
	best. Oberflächenentwässerung

**O&P** Ingenieurbüro  
 Dipl.-Ing. Przywecki & Partner  
 Industriest. 31 • 82194 Gröbenzell b. München  
 TEL 08142/65 27 390 • FAX 08142/65 27 391 • E-MAIL ib-pp@gmx.de

Detail		Blattgröße	
Bauherr	Stadtwerke Schrobenhausen KU		
Bauvorhaben	Zentralkläranlage; Erweiterung der Schlammtröcknung		
Bezeichnung	Neubau einer Schlammwässerungshalle		
Lageplan mit Erschließungsleitungen			
geplant	am 07.06.2021	Przywecki	Gröbenzell, den 07.06.2021
gezeichnet	am 07.06.2021	Töpfer-Ortner	Ingenieurbüro
geprüft	am 07.06.2021	Przywecki	Dipl.-Ing. Przywecki & Partner
Maßstab	1:100		
Plannummer	202104.2-1-1		Unterschrift